

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1822

9.1.1822 (Nr. 9)

Karlsruher Zeitung.

Nr. 9.

Mittwoch, den 9. Jan.

1822.

Baiern. (Würzburg. Verordnung über die Einführung der Landräthe im Königreiche.) — Frankreich. (Deputirtenkammer.) — Großbritannien. — Italien. — Preussen.

Baiern.

Am 3. Jan. Morgens sind K. Königl. H. der Kronprinz und die Kronprinzessin von Würzburg nach München abgereiset.

Das königl. Regierungs- und Intelligenzblatt für das Königreich Baiern vom 2. Jan. macht vollständig den Inhalt der vorgesehnen erwähnten Verordnung über die Einführung der Landräthe in sämmtlichen Kreisen des Königreichs bekannt. Dieselbe lautet also: „Maximilian Joseph etc. In der Absicht, die zerstreuten Kenntnisse und Erfahrungen über die wichtigsten Elemente des staatsbürgerlichen Zustandes aus der Mitte der Staatsbürger selbst zu schöpfen, und Unserer Regierung dadurch in ihren Anordnungen in Beziehung auf dieselbe mehr Sicherheit und Festigkeit zu verschaffen, haben Wir, nach Bernehmung Unseres Staatsraths, beschlossen, und beschließen, wie folgt. I. Einführung des Landrathes. Es soll künftig in sämmtlichen Kreisen Unseres Reichs ein Landrath bestehen. II. Der Landrath im Rhein-Kreise verbleibt in seiner bisherigen Verfassung; der Landrath in den übrigen sieben Kreisen des Reichs erhält nachstehenden Wirkungskreis: 1) Er ist bestimmt, sich mit den Lokalverhältnissen und Bedürfnissen der verschiedenen Bezirke des Kreises vertraut zu machen, und vorzüglich in jenen Angelegenheiten, welche die Nationalproduktion, also die Landwirtschaft, den Handel und die Gewerbe betreffen, in so weit örtliche und individuelle Verhältnisse hierauf Einfluß haben, die Regierung durch seine Bemerkungen aufzuklären, und mit seinem Gutachten zu unterstützen. 2) Er ist ermächtigt, der Regierung, im Falle wahrgenommener Gebrechen in dem Innern der Verwaltung, seine Wünsche und Anträge zur Vorlage zu bringen. 3) Er wird in Folge seiner staatsbürgerlichen Pflichten in allen Fällen, in welchen er von Uns über eine Angelegenheit zu einem Gutachten aufgefordert wird, dasselbe an Uns gewissenhaft erlassen. III. Bildung des Landrathes. Da der Landrath nach seiner Bestimmung das volle Vertrauen der Staatsbürger des Kreises genießen muß, so soll er aus der Wahl derselben hervorgehen. Die Zahl der Mitglieder desselben wird für jeden Kreis auf 20 festge-

setzt, welche der König mittelst vorgängiger Wahl ernannt. IV. Wahlbarkeit. Zur Stelle eines Landrathes sind, ohne Unterschied einer Standesklasse, wählbar: a) in den Städten und Märkten, die Staatsbürger, welche besteuerte Gewerbe ausüben, nämlich Fabrikanten, Handels- und Gewerbsleute; b) auf dem Lande, die Grundbesitzer, welche Landwirtschaft wirklich ausüben. Dabei wird erfordert, daß dieselben 1) im dreizehnten Jahre des Lebens das Gewerbe oder das Grundeigenthum sich befinden; 2) als Gewerbesteuer wenigstens 30 fl., oder als Grundsteuer ein Simplum von wenigstens 10 fl. entrichten; 3) das 30. Lebensjahr vollendet haben; 4) zu einer der drei christlichen Religionen sich bekennen, und 5) niemals einer Spezialuntersuchung wegen eines Verbrechens oder wegen eines im allgemeinen Strafgesetzbuche bezeichneten Vergehens unterlagen, ohne davon freigesprochen zu seyn. Ausgeschlossen sind: a) die aktiven Staatsdiener, wenn sie auch Grundbesitzer sind; b) die Pächter von Gewerben und Grundstücken c) die Mitglieder der Standesversammlung, welche zwar Mitglieder der des Wahlkollegiums seyn können, aber nicht gleichzeitig Mitglieder des Landrathes. Wahlart. a) der Wahlmänner. Die Wahl der Landräthe wird am Sitze der Kreisregierung durch ein einziges Wahlkollegium, unter der Leitung des Präsidenten und der beiden Direktoren, in nachstehender Ordnung vorgenommen: 1. Eintausend Familien im Kreise geben einen Wahlmann. 2. Städte von 1000 Familien und darüber stellen eigene Wahlmänner, welche durch den Magistrat und die Gemeindebevollmächtigten, unter Leitung des Bürgermeisters, gewählt werden. Die Zahl zwischen 1500 und 2000 wird für volle 2000 gerechnet. 3. Städte und Märkte unter 1000 Familien und die Ruralgemeinden überhaupt stellen gemeinschaftliche Wahlmänner, welche durch zwei Verhandlungen gewählt werden. Erste Verhandlung. Der Magistrat und die Gemeindebevollmächtigten, dann in den Ruralgemeinden der Ausschuß einer jeden Gemeinde, wählen einen Bevollmächtigten zur Wahl der Wahlmänner; zu dieser Wahl konkurriren auch die in der Gemeinde begüterten, die Landwirtschaft wirklich ausübenden adelichen und geistlichen Grundbesitzer.

siger, entweder in eigener Person oder durch Bevollmächtigte. Gemeinden von mehr als 100 Familien wählen für jedes folgende Hundert einen Bevollmächtigten mehr. Zweite Verhandlung. Diese Bevollmächtigten versammeln sich am Sitze des betreffenden Land- oder Herrschaftsgerichts, und wählen von 1000 Familien des Gerichtssprengels einen Wahlmann. Land- u. Herrschaftsgerichte, welche nicht volle 1000 Familien zählen, haben ihre Bevollmächtigten zur Wahlhandlung des nächsten Landgerichts zu stellen. 4. Die Bevollmächtigten müssen wenigstens die zur positiven Wahlfähigkeit für eine Gemeindestelle gesetzlich erforderlichen Eigenschaften besitzen, und die Wahlmänner können außerdem nur aus dem höchstbesteuerten Drittheile der Gemeinde, zu welcher sie gehören, gewählt werden. 5. Die Land- und Herrschaftsgerichte, und die einer Regierung unmittelbar untergeordneten Magistrats haben besondere Listen der zur Stelle eines Landrathes wählbaren Staatsbürger zu fertigen, und dieselbe der Kreisregierung vorzulegen. (S. f.)

Frankreich.

Paris, den 5. Jan. Die Deputirtenkammer hat sich gestern in ihren Bureaux versammelt, um sich mit vorläufiger Prüfung des Preßpolizeigesetzentwurfs zu beschäftigen und die Kommission zu ernennen, welche darüber Bericht erstatten soll. Heute hält die Kammer öffentliche Sitzung.

Hier folgt nachträglich einiges aus dem motivirenden Vortrage des Großsiegelbewahrsers bei Vorlegung des eben erwähnten Gesetzentwurfs in der Sitzung der Deputirtenkammer am 2. d.: Meine Herren, begann der Minister, der König hat uns befohlen, Ihnen einen Gesetzentwurf für periodische Schriften vorzulegen. Jedermann giebt zu, daß die Ungebundenheit der Tagesblätter schlimme Folgen haben würde. Niemand bezweifelt die Nothwendigkeit, durch ein besonderes Gesetz die Formen ihrer Bekanntmachung zu bestimmen. Nach welchen Regeln aber? Ach, meine Herren, vermehren sich die Schwierigkeiten, und theilen sich die Gemüther. Die größte Schwierigkeit liegt wohl in der Natur der Gewährschaften, die man erhalten kann; die einen, wirksam, führen mehrere Unbequemlichkeiten mit sich; die andern, passender, sind meistens fruchtlos. Aber, meine Herren, weder die Umstände sind der öffentlichen Ruhe immer gleich günstig, noch erlaubt die Natur unserer Institutionen, zu aller Zeit den wünschlichen Schutz von diesen zu erwarten. (Murren links. Stimme links: Ah, die Ausnahmsgesetze!) Die Gewährschaften sollen also nach diesen Verschiedenheiten sich richten, und dem Bedürfnis gemäß abwechseln. (Verdoppeltes Murren.) In gewöhnlichen Zeiten werden sie einfacher und beschränkter seyn. Unter schwierigen Umständen, in unruhigen Zeiten, wann die Sicherheit des Staats gefährdet wird, wann die gewöhnlichen Regeln nicht hinreichen, wird man sie durch vorübergehende Maßregeln ergänzen, deren Wirksamkeit die Er-

fahrung bestätigt haben wird. (Hestiges Murren links und im linken Centrum. Viele Stimmen: Da haben wir's; immer die nämliche Sprache. . .) Eine Handlung, deren augenscheinliche Strafbarkeit sich jedoch hinter äußern Formen verbirgt, die den bestimmten Verfügungen der allgemeinen Gesetze entgegen, muß nothwendig nach moralischen Gründen gewürdigt werden. (Hestiges Murren bricht links aus. . .) Das Recht, zu richten, setzt einen Gerichtshof voraus. Wem wollen Sie nun dieses Recht übergeben? Wir schlagen Ihnen hierzu die königl. Gerichtshöfe vor. (Murren links. Eine Stimme: Sie haben geschworen, das Geschworenengericht zu zernichten, und doch bilden sie es nach Belieben.) Man hat sich, seit einigen Jahren, sehr den Schein gegeben, als zöge man die Unabhängigkeit der französischen Gerichtshöfe in Zweifel; sie verdient diesen Schimpf nicht. (Hestiges Murren links; lange Unterbrechung.) Der Präsident steht auf, läßt die Schelle ertönen, und sagt: Wenn die Minister des Königs sprechen, so soll die Kammer sie stille anhören. Die ausführliche Erörterung soll in den Bureaux statt haben, und da die Erörterung nicht eröffnet ist, so soll man nicht zum Voraus, von seinem Platze aus, eine Meinung äußern. Laflitte: Man erörtert nicht, man seufzt. v. Lameth: Nicht eine Meinung, sondern ein Gefühl äußert man, das man nicht zurückhalten kann. Was wir so eben angekündigt haben, fährt der Minister fort, wird ohne Zweifel in gewöhnlichen Zeiten hinreichen; kämen aber unglückliche Umstände hinzu, überschritte die Ungebundenheit alle Schranken (neues Murren), so dürfte der Staat doch nicht ohne Verteidigung bleiben. Die Klugheit will, daß man sich eine ausgedehntere, aber vorübergehende, Gewalt vorbehalte, um diejenigen Gesetze, die um so kürzer seyn müssen, je größer sie sind, abzuwenden. Die Censur dürfte alsdann augenblicklich nothwendig werden. (Ein heftiges Murren bricht links aus; die lebhaftesten Ausrufungen machen die Stimme des Ministers unhörbar.) Mehrere Mitglieder: Ist dieses das Gegebniß Ihrer Versprechungen? Dies Ihr Eintritt in die verfassungsmäßige Laufbahn? Bei eintreten der Stille fährt der Minister fort: Alles läßt glauben, jene traurigen Ereignisse werden sich nicht mehr unter uns erneuern. Es ist aber gut, ihnen vorzubeugen, und keine Sicherheit ist so groß, daß sie die Gesetzgeber berechtigte, Gesetze, worauf die öffentliche Ruhe und das Bestehen der Gesellschaft selbst sich gründet, freiwillig unvollkommen zu lassen. Dies sind, meine Herren, die Beweggründe zum Gesetzentwurf, dessen Verfügungen ich Ihnen nun abzulesen habe u.

Durch eine königl. Verordnung vom 3. d. ist Hr. Balthazard, Substitut des Generalprocurators beim königl. Gerichtshof von Paris, zum Generalsekretär des Ministeriums der Gerechtigkeit ernannt worden.

Heute oder morgen wird der Herzog von Richelieu hier erwartet, um der Vermählung seines Neffen, des

Grafen de Rochefort, Platzkommandanten von Paris, mit Mlle. Duverd beizuwohnen.

Das Journal de Paris erklärt es für völlig grundlos, daß Voltaire's und Rousseau's irdische Ueberreste aus der St. Genovevafirche nach dem Kirchhofe des P. Lachaise gebracht worden; sie befänden sich noch an ihrer bisherigen Ruhestätte.

Seit dem 18. vor. Mon. herrscht eine epidemische Krankheit in der Militärschule von St. Cyr. Man hofft, daß sie bei eintretender trockner und kalter Witterung aufhören werde, wie sie denn schon bereits etwas nachgelassen hat. Die Aerzte halten sie für ein Entzündungsfieber.

Die zu 5 v. h. konsolidirten Fonds standen gestern hier zu 84 $\frac{1}{2}$ %, und die Bankaktien zu 1520 Fr.

Strasburg, den 7. Jan. Die Nachrichten aus Kolmar sind sehr befriedigend, und die Verschwörung von Belfort ist vollkommen gescheitert. Der General Rombourgt, Kommandant des oberrheinischen Departement, hat heute in dieser Hinsicht dem Generallieutenant, Kommandanten der 5ten Militärdivision, die bestimmtesten Versicherungen hierüber ertheilt. Mehrere wichtige Verhaftungen leiten die Obrigkeit auf die Spur des Vergehens, und der Schleier, der noch die wahren Urheber jener gefährlichen Umtriebe verhüllt, wird ohne Zweifel bald zerrissen seyn. Wir wollen hoffen, daß eine schnelle, strenge Gerechtigkeitspflege uns endlich vor jenen unfinnigen Versuchen schützen werde, deren Thorheit beinahe dem Verbrechen gleich kommt, und daß der unermessliche, gesunde Theil der Bevölkerung des Elsasses immer mit Unwillen die Versuche abweisen werde, welche Uebelgesinnte erneuern, um den rechtmäßigen Thron zu erschüttern, der unsere Freiheiten beschützt, und allein unsere Zukunft sichern kann. (Strasb. Zeitung. — Ein Artikel des Pariser Moniteurs vom 5. d. über die Belforter Ereignisse ist ziemlich übereinstimmend mit dem, den wir vorgestern aus der Strasburger Zeitung gegeben haben.)

Deutsche öffentliche Blätter enthalten folgendes Schreiben eines Offiziers vom ehemaligen Lühowschen Freikorps aus Marseille vom 25. Dez.: Es sind hier gegenwärtig 60 bis 70 Männer beisammen, welche sich nach Griechenland einschiffen wollen, der Wahrheit gemäß muß ich gestehen, ein buntes Gemische von Leuten aller Nationen: Deutsche, Franzosen, Dänen, Holländer, Schweizer, Italiener, Polen und Spanier; Soldaten und Studenten; Männer, welche aus reiner Begeisterung sich der guten Sache weihen, und Abentheurer, die über Land und Meer ihr Glück zu finden hoffen. Dreiunddreißig dieser Leute leben hier bis zur Abfahrt kosernenartig beisammen bei gemeinschaftlicher sparsamer Kost. Ein ehemaliger hanseatischer Offizier, Chevalier, hat mit einem andern, Lasty, sich kürzlich hier geschlaagen, wobei letzterer bedeutend verwundet wurde. Wir erwarten hier zur Einschiffung den gewesenen

deutschen General N. und mit ihm einige Offiziere und Unteroffiziere, auch einen Wundarzt mit vollständigem Verbandzeuge.

Großbritannien.

London, den 1. Jan. Am 29. v. M. hat der Marquis von Wellesley, als Vizekönig von Irland, seinen feierlichen Einzug in Dublin gehalten. Er ist von dem Volke mit vielem Frohlocken empfangen worden. Der Zustand in einigen Grafschaften Irlands scheint sich noch nicht gebessert zu haben. Man hört noch täglich von neuen Unruhen und Gewaltthätigkeiten.

Gestern standen hier die 3prozentigen konsol. Fonds zu 77 $\frac{1}{2}$.

Italien.

Am 23. Dez. ist die Frau Herzogin von Lucca in Rom angekommen.

Der Pabst hat kürzlich mehrere Klöster in der Umgegend von Rom besucht, bei welcher Gelegenheit viele Ordensgeistliche männlichen und weiblichen Geschlechts zum Fußfuß zugelassen worden sind. Unter letztern befand sich die Nichte des Pabstes, die Gräfin Helena Chiaramonti, welche sich in dem nahe bei dem Marsfeld gelegenen Kloster der Benediktinerinnen der h. Maria aufhält. Man hat, sagt ein röm. Journal v. 26. Dez., bei dieser, wie bei vielen andern Gelegenheiten bemerkt, daß das fromme Kirchenoberhaupt sorgfältig vermeidet, seinen Verwandten besondere Auszeichnungen zu ertheilen. Pius VII. hat nie einen derselben in das heil. Kollegium aufgenommen; er hat keinem derselben die fürstliche Würde verliehen . . .

Der zum sardinischen Gesandten an dem Petersburger Hofe ernannte Gen. Major Graf A. Saluzzo hat am 19. Dez. zu Turin den Eid in die Hände des Königs abgelegt.

Preussen.

Berlin, den 1. Jan. (Fortsetzung.) Beinahe hätte das abgelaufene Jahr für Preussen mit einer höchst wichtigen Begebenheit geschlossen, indem wir hier vorgestern die Nachricht erhielten, daß unser Fürst Staatskanzler in Glincke vom Schlage getroffen worden sey. Allein, dem Himmel sey Dank, gestern schon erhielten wir die tröstliche Nachricht, daß die Vorsehung von diesem mit Recht so hochgeschätzten Staatsmanne jede Gefahr gnädig abgewendet habe, und die sichere Hofnung vorhanden sey, ihn noch länger das Staatsruder mit so weiser als fester Hand führen zu sehn. — Neuere Briefe aus Königsberg in Preussen versichern, daß der dort, bekanntlich wegen eines großen Kassendefekts, entwischene Bankdirektor (Leo ist sein Name) sich auf einem nach Amerika bestimmten englischen Kauffahrer eingeschiffe habe.

Auszug aus den Karlsruher Witterungsbeobachtungen.

7. Januar.	Barometer	Thermometer	Hyarometer	Wind
Morgens 8 $\frac{1}{2}$	27 Zoll 9,4 Linien	1,5 Grad unter 0	66 Grad	Dst
Mittags 2 $\frac{1}{2}$	27 Zoll 9,6 Linien	1,7 Grad über 0	60 Grad	Dst Südost
Nachts 10 $\frac{1}{2}$	27 Zoll 9,9 Linien	1,5 Grad unter 0	63 Grad	Dst

Leichtes, sich ausblendes Gewölk, dann ziemlich klarer milchblauer Himmel; wiederkehrende Trübung; es klärt sich Theilweise.

8. Januar.	Barometer	Thermometer	Hyarometer	Wind
Morgens 8 $\frac{1}{2}$	27 Zoll 10,6 Linien	5,5 Grad unter 0	60 Grad	Dst
Mittags 2	27 Zoll 10,9 Linien	0,3 Grad unter 0	59 Grad	Dst
Nachts 9 $\frac{1}{2}$	27 Zoll 10,9 Linien	4,7 Grad unter 0	62 Grad	Dst

Ziemlich heiter, wenige leichte Wölkchen in großer Höhe, gegen Westen zu dünnig; ganz wolkenfreier, blaßblauer Himmel; Abends wieder dünnig.

Theater-Anzeige.

Donnerstag, den 10. Januar: Donna Diana, oder: Stolz und Liebe, Lustspiel in Versen und in 3 Acten. — Mlle. Fay die Donna Diana.

Karlsruhe. [Museum.] Freitag, den 11. d. M., ist gesellschaftlicher Abendverein in dem Museum.

Karlsruhe, den 7. Jan. 1822.

Die Kommission des Museums.

Ettlingen. [Bekanntmachung.]

Die sämtlichen verehrten ordentlichen und korrespondirenden Mitglieder des landwirthschaftlichen Vereins werden hierdurch benachrichtigt, daß die auf den 7. d. M., zufolge §. 72 der Statuten, fallende Generalversammlung auf den 30. d. M. verlegt werde; wozu dieselben hierdurch ergebenst eingeladen werden.

Die Direktion darf eine zahlreiche und lebendige Theilnahme an den statt findenden Verhandlungen als gewiß voraussetzen, da zugleich der Gedächtnistag des Eintritts Er. Hoheit des durchlauchtigsten Herrn Markgrafen Wilhelm in den Verein, als Präsidenten der Gesellschaft, gefeiert wird.

Ettlingen, den 6. Jan. 1822.

Die Direktion des landwirthschaftl. Vereins.
Akermann.

Karlsruhe. [Brod- und Fournage-Lieferung betr.] Die Brodlieferung für die Garnisonen Mannheim, Schwetzingen, Kislau, Bruchsal, Rastatt, Freiburg und Konstanz, sodann die Lieferung der Fournage in den Garnisonen Karlsruhe mit Gottesau und Umgegend, sodann Bruchsal, Freiburg und Konstanz, welche mit Ausgang des laufenden Monats Jan. zu Ende geht, soll, wie bisher, mittelst Einreichung versiegelter schriftlicher Gebote, ganz oder für jede Garnison getheilt, vom 1. Febr. dieses Jahres an, auf 3 oder 6 Monate an den Wenigstnehmenden gegeben werden.

Dieserjenigen, welche diese Lieferungen ganz oder zum Theil übernehmen wollen, werden andurch aufgefordert, ihre Gebote

te längstens bis zum 17. l. M. Jan. verschlossen hierher einzureichen, weil am 18. dieses Monats, Vormittags, die eingekommenen Gebote geöffnet und an diesem Tage durchaus keine Soumissionen mehr angenommen werden, wobei es kein unabänderliches Bewenden behält.

Auf dem Umschlage jeder Soumission muß ausdrücklich bemerkt werden, ob das Gebot die Brod- oder Fournagelieferung betrifft; die Gebote müssen mit deutlichen Worten und Zahlen ausgedrückt seyn, indem undeutliche und unbestimmte Gebote nicht berücksichtigt werden können. Die Soumissionen dürfen keine Bedingungen oder Klauseln enthalten, weil keine Rücksicht darauf genommen wird, mithin solche unnütz und überflüssig sind, indem sich, außer den bestehenden und bekannten Lieferungsbedingungen, welche inzwischen einige Abänderungen erlitten, und Zusätze erhalten haben, auf keine weitere Konditionen eingelassen wird.

Es wird ferner den Lieferungsliebhabern zur Nachricht bemerkt, daß, wenn 2 oder mehrere Individuen eine Lieferung in Gemeinschaft übernehmen wollen, sich dieselben alle in der Soumission unterschreiben müssen, und nicht einer von ihnen allein mit der Unterschrift N. N. et Compagnie, indem eine solche Soumission als unächtlich von der Hand gewiesen wird. Eben so werden keine Offertakorde oder Unterlieferanten geduldet, sondern derjenige, dem die Lieferung durch Ratifikation übertragen wird, muß sie unter Erfüllung der Konditionen, wofür er tenent ist, selbst besorgen, sofern er nicht die diesseitige Genehmigung zur Uebertragung seiner Lieferung an einen dritteren nachgesucht und erhalten hat.

Wegen Lieferung des Brodes wird bemerkt, daß solche bloß gegen Geld, und nicht mehr gegen Früchte, begeben wird, wonach sich die Soumittenten zu benehmen, und keine Gebote gegen Früchte, sondern lediglich gegen Geld einzureichen haben.

Die neuen Lieferungsbedingungen können bei den betreffenden Stadtkommandantur und dem diesseitigen Ministerialsekretariat, wie bisher, eingesehen werden.

Karlsruhe, den 5. Jan. 1822.

Großherzogliches Kriegsministerium.
Schäffer.

Karlsruhe. [Bernernägeln zu verkaufen.] Nr. 181, im Kaffeehaus zur Stadt Berlin, steht ein einspanniges Bernernägeln nebst Pferdegeschirr u. billigen Preises zu verkaufen.